

Frank Scheid
Beigeordneter

Speyer, den 5. Dezember 2014

3. Sitzung des Umweltausschusses (Sondersitzung Forsteinrichtungswerk) am Donnerstag 4. Dezember 2014

Zusammenfassung der wesentlichen Punkte in der Diskussion zum Forsteinrichtungswerk für die weitere Beratung in den Fraktionen.

(Dieses Dokument ersetzt nicht die Niederschrift).

In der Sitzung des Umweltausschusses am 4.12.2014 wurde insbesondere die Frage der künftigen forstwirtschaftlichen Behandlung des südlichen Speyerer Auwaldes unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Vorgaben beraten. Nachfolgend die wesentlichen Punkte aus der Sitzung:

Der öffentliche Wald hat Vorbildfunktion

- Nach § 26 Landeswaldgesetz ist der Körperschaftswald in der Gesamtheit seiner Wirkungen dem Gemeinwohl verpflichtet. Im Körperschaftswald bestimmen die Waldbesitzenden die Ziele und die Bewirtschaftungsintensität im Rahmen der Gesetze selbst.
- Nach § 7 Landeswaldgesetz sind mittelfristige Betriebspläne – Forsteinrichtungswerk – aufzustellen. Der Betriebsplan muss erkennen lassen, dass ordnungsgemäße Forstwirtschaft sowie Nachhaltigkeit und Umweltvorsorge beachtet sind.
- Bei den Punkten Nachhaltigkeit und Umweltvorsorge sind bei der Aufstellung des Forsteinrichtungswerks neuere Entwicklungen zu berücksichtigen:
 - a) Der südliche Speyerer Auwald liegt in einem Natura 2000 Gebiet, zum Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Zum Schutz der Natura 2000 Gebiete wurde von der SGD Süd ein Bewirtschaftungsplan erstellt, dessen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Forsteinrichtungswerk zu berücksichtigen sind.
 - b) Der Speyerer Auwald ist FSC® zertifiziert. „Forest Stewardship Council®“ ist ein internationales Zertifizierungssystem für Waldwirtschaft. Ziele sind

standortgerechte Waldbestände unter Annäherung an die Baumartenzusammensetzung, Dynamik und Struktur natürlicher Waldgesellschaften. Die Referenzflächenregelung im Deutschen FSC-Standard fordert von öffentlichen Waldbesitzern den Nachweis, dass 5 Prozent der Holzbodenfläche nicht bewirtschaftet wird und als Lern- und Vergleichsfläche dient. Der Kommunalwald ab einer Größe von 1.000 ha Holzbodenfläche soll Referenzflächen in einem Umfang von mindestens 5% seiner Holzbodenfläche aufweisen. Stadtwald und Bürgerhospitalwald zusammen haben 1.017 ha.

- c) Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 31.5.1990 zu Inhomogenität von Forstwirtschaft zur Land- u Ernährungswirtschaft u.a. festgestellt:

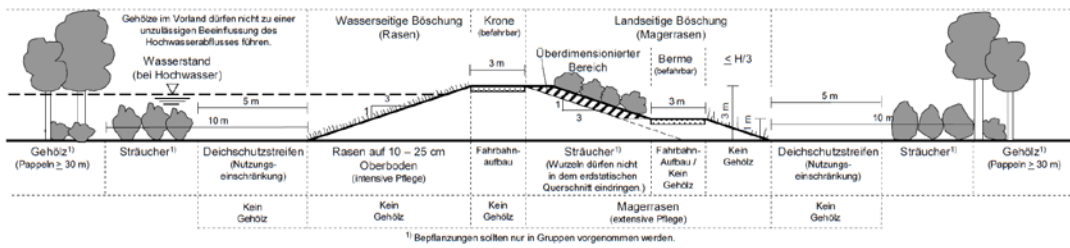
„Die Bewirtschaftung des Körperschafts- und Staatswaldes, der 58 % der Waldfläche in der Bundesrepublik Deutschland ausmacht, dient der Umwelt- und Erholungsfunktion des Waldes, nicht der Sicherung von Absatz und Verwertung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse. Die staatliche Forstpolitik fördert im Gegensatz zur Landwirtschaftspolitik weniger die Betriebe und die Absatzbarkeit ihrer Produkte als vielmehr die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.“

- d) Der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) hat in seinem Umweltgutachten vom Juni 2012 u.a. ausgeführt:

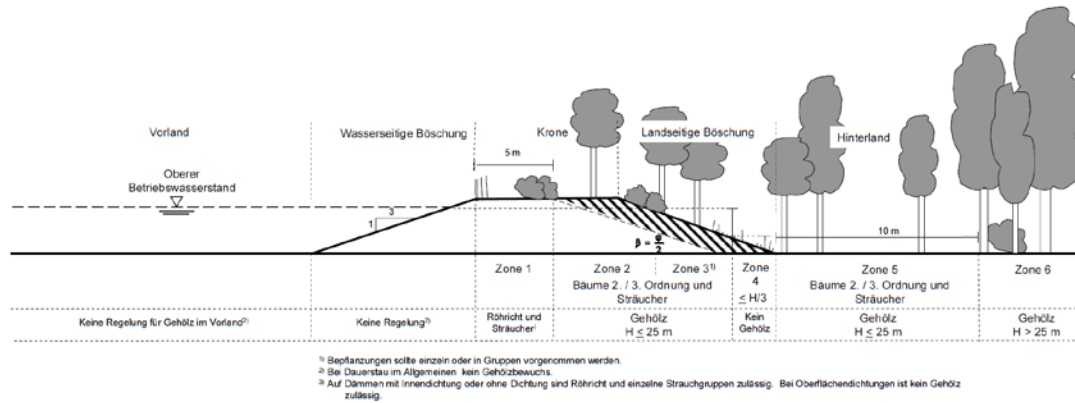
„Ein Ziel der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt für den Lebensraum Wald (BMU 2007) ist den Flächenanteil der Wälder mit natürlicher Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche zu erhöhen und wegen der Vorbildfunktion des Staates auf der Waldfläche der öffentlichen Hand 10 % zu erreichen. Diese Vorbildwirkung des öffentlichen Waldes soll verbindlich verankert werden.“

Verkehrssicherung und Deichschutz

- Der Bundesgerichtshof hat am 2.10.2012 entschieden, dass eine Haftung des Waldbesitzers wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht grundsätzlich nicht für walddtypische Gefahren besteht. Außerdem werden bei einer „Nicht-Bewirtschaftung“ des südlichen Auwaldes weiterhin Verkehrssicherungsmaßnahmen an den Hauptwegen durchgeführt.
- Grundsätzlich ist nach der DIN 19712 - Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern - ein 5 Meter breiter Streifen auf der Wasserseite des Dammes von Bewuchs freizuhalten.



Bewuchsregelung nach DIN 19712/1997 an einem beispielhaften Deichquerschnitt



Bewuchsregelung nach BAW MSD (2005) an einem beispielhaften Dammquerschnitt an Bundeswasserstraßen

Eine Übersicht eines Bewuchskonzepts, das u. a. Sicherungsmaßnahmen berücksichtigt und Gehölze in Abhängigkeit von ihrer Höhe bzw. Einteilung in Gefahrenklassen (GeK) aufführt, ist nachfolgend angefügt.

Anhang 11: Gehölzklassifizierung auf Basis der Höhe von Gehölzen (GeK 1 bis GeK 4, vgl. BAW MSD 2005)

GeK	1	2	3	4
Nr.	Name			
	$H \geq 30$ m	$30 > H \geq 10$ m	$10 > H \geq 5$ m	$5 > H$
	Große Bäume	Normalwüchsige Bäume / Sehr große Sträucher	Kleine Bäume / Große Sträucher	Sehr kleine Bäume / Normalwüchsige Sträucher
1	Alle Hybridpappeln	Alle Strauchweidenarten	Grauweide	Alle Wildrosenarten
2	Bergahorn	Bruchweide	Grünerle	Berberitze
3	Bergulme	Eberesche/Vogelbeere	Hasel	Besenginster
4	Esche	Elsbeerbaum	Holzapfel / Apfelbaum	Brombeere
5	Eßkastanie	Feldahorn	Hundsrose	Faulbaum
6	Fichte	Feldulme	Korbweide	Felsenbirne
7	Flatterulme	Grauerle/Weißerle	Kornelkirsche	Heckenkirsche
8	Graupappel	Hainbuche	Kreuzdorn	Himbeere
9	Kiefer	Holzbirne	Mandelweide	Kratzbeere
10	Lärche	Loorbeerweide	Purpurweide	Kriechweide
11	Robinie	Mehlbeere	Rainweide/ Liguster	Ohrweide
12	Schwarzpappel	Moorbirke	Roter Hartriegel	Schlehdorn
13	Silberpappel	Nordische Eberesche	Schwarzer Holunder	Schwarzweide
14	Silberweide	Reifweide	Spindelstrauch	Wasserschneeball
15	Sommerlinde	Roßkastanie	Weichselkirsche	
16	Stieleiche	Rot- / Weißweide	Weissdorn (eingriff.)	
17	Traubeneiche	Rotbuche	Weissdorn (zweiggriff.)	
18	Weißtanne	Roter Holunder	Wolliger Schneeball	
19	Zitterpappel / Aspe	Sandbirke		
20		Schwarzerle		
21		Speierling		
22		Spitzahorn		
23		Stechpalme		
24		Traubenkirsche		
25		Vogelkirsche		
26		Wildbirne		
27		Winterlinde		

Dies bedeutet, dass zunächst nur ein 5 Meter breiter Streifen im Anschluss an den Damm Bewuchs frei zu sein hat und nicht wie in der Sitzung des Umweltausschusses vom 19.3.2014 behauptet, ein 50 Meter breiter Streifen.

Finanzielle Auswirkungen

Die zur Umweltausschusssitzung versandte Vorlage enthält eine Kalkulation zum Stadtwald Speyer nach der Forstbetriebsplanung 2014 mit und ohne Holznutzung Auwald. Bei einem Bewirtschaftungsverzicht des Auwaldes wurde ein rund 30.000 € schlechteres Ergebnis im Jahr errechnet. Dabei sind noch nicht berücksichtigt:

- Dass der Ausgabenblock von 70.000 € jährlich für Verkehrssicherungsmaßnahmen nicht verursachungsgerecht den einzelnen Waldabteilungen zugeordnet wurde.

- Mögliche Einspareffekte bei den personellen Ressourcen.
- Mögliche Einnahmen aus ökologischen Ausgleichsmaßnahmen.
- Förderungsmöglichkeiten im Rahmen des Vertragsnaturschutzes in Natura 2000 Gebieten.

Diese Aspekte sind noch zu prüfen und insoweit ist die Kalkulation vorläufig.

Flächenszenario

Der südliche Auwald umfasst 149,2 ha Betriebsfläche. Davon wurden mit Ratsbeschluss vom Mai 2009 35,4 ha (3,5 % von 1.017 ha Gesamtbetriebsfläche) aus der forstwirtschaftlichen Nutzung genommen (Karte 1).

Die Forstverwaltung hat ihren Vorschlag aus der Sitzungsvorlage vom 4.12.2014 erweitert und schlägt jetzt vor 30,6 ha (3,0 % von 1.017 ha Gesamtbetriebsfläche) innerhalb bestimmter Refugien forstwirtschaftlich nicht zu nutzen (Karte 2). Aus Sicht der Naturschutzverwaltung werden bei der Lage der Refugien nicht die nach Natura 2000 schützenswerten und wertvollen Gebiete erfasst.

Die Naturschutzverwaltung hat eine Maßnahmekarte vorgelegt (Karte 3), die die naturschutzrelevanten Gebiete darstellt. Die Größe der Fläche wird mit ca. 100 ha (9,8 % von 1.017 ha Gesamtbetriebsfläche) angegeben.

Das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht hält die natürliche Waldentwicklung im Auwald aus fachlicher Sicht für die bevorzugte Bewirtschaftungsmaßnahme im Natura 2000 Gebiet, womit eine Fläche von 149,2 ha (14,7 % von 1.017 ha Gesamtbetriebsfläche) aus der Nutzung genommen würde (Karte 4).